



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Corona-Pandemie
Az.: 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

25. März 2020

Rundschreiben Nr. 197/2020

Geänderter Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 193/2020 vom 24. März 2020

Kurzfassung:

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen verabschiedet. Das Gesetz soll bereits am Mittwoch vom Deutschen Bundestag und am Freitag vom Bundesrat verabschiedet werden. Hervorzuheben sind u. a. Änderungen bei den Ermächtigungsgrundlagen. So soll § 28 Infektionsschutzgesetz nunmehr klarer zum Erlass von Ausgangssperren ermächtigen. Die Entschädigungsregelungen werden zudem auf Verdienstaussfälle ausgedehnt, die auf Kinderbetreuungszeiten erwerbstätiger Sorgeberechtigter zurückgehen, die wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen notwendig werden. Der Bau von Gesundheitseinrichtungen soll zudem erleichtert werden.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen verabschiedet (**Anlage 1**). Dieser Entwurf soll bereits am 25. März 2020 im Bundestag beschlossen und am 27. März 2020 auch vom Bundesrat verabschiedet werden. Er könnte dann bereits am Wochenende nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Hervorzuheben sind folgende gesetzliche Veränderungen:

- Angepasst wird **§ 28 IfSG**. Die bislang in § 28 Abs. 2 Satz 2 IfSG a. F. verankerte Ermächtigung, wonach Personen verpflichtet werden können, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von der Behörde bestimmte Orte nicht



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

zu betreten, stand bislang unter dem Vorbehalt „bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind“. Dies schränkte nach Auffassung des Deutschen Landkreistages (DLT) die Möglichkeit ein, Ausgangssperren auf dieser Grundlage zu erlassen.

In der Neufassung soll der Vorbehalt entfallen; außerdem wurde die Ermächtigung auf „öffentliche Orte“ ausgeweitet.

Zugleich wurde die Vorschrift in den § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verlagert, was zur Folge hat, dass Verstöße gegen entsprechende Anordnungen nicht mehr strafbewehrt sind (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Entfallen ist auch das Verbot, Heilbehandlungen anzuordnen. Da sich die Begründung dazu nicht verhält, könnte es sich allerdings auch um ein redaktionelles Versehen handeln.

- Neu eingefügt wird **§ 56 Abs. 1a IfSG**, der Entschädigungsansprüche für Eltern vorsieht, die deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie sich nach der aus Gründen des Infektionsschutzes verfügten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen um ihre Kinder unter 12 Jahren kümmern müssen.

Der Anspruch ist auf 67 Prozent des Verdienstaufschlags und höchstens auf eine Summe von monatlich 2.016 Euro beschränkt.

Passivlegitimiert auch für diesen Anspruch bleiben nach § 66 IfSG die Länder.

- Hinzuweisen ist schließlich noch auf **§ 246b BauGB**, der Sonderregelungen für den Bau von Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie enthält.

Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hat zu der zwischenzeitlich überarbeiteten Kabinettsfassung des Entwurfs die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme abgegeben.



Theel

Anlagen